

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 11. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2014) und **Antwort**

§ 55a SchulG - Lerndokumentation

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Meint §55a SchulG mit Sprachdokumentation die Lerndokumentation oder das gesamte Sprachlernstagebuch?

Zu 1.: Im § 55a Schulgesetz (SchulG) ist mit Sprachdokumentation die Lerndokumentation des Sprachlernstagebuchs gemeint.

2. Wie begründet der Senat die Weiterreichung der Sprachdokumentation von der Kindertageseinrichtung an die Schule?

3. Welche Rolle spielt die Sprachdokumentation in der Schuleingangsphase?

Zu 2. und 3.: Die Entwicklung der individuellen Sprachkompetenz ist in der Lerndokumentation des Sprachlernstagebuchs festgehalten und eröffnet somit den Lehrkräften Einblicke in die vorschulischen Sprachentwicklungsprozesse. Damit bietet die Lerndokumentation des Sprachlernstagebuchs optimale Voraussetzungen für wirkungsvolle individuelle Lernangebote, die sich an der tatsächlichen Sprachkompetenz des Kindes orientieren.

4. Welche Kenntnisse besitzt der Senat über die Verwendung der Sprachdokumentation durch die Lehrkräfte an Grundschulen?

Zu 4.: Bereits seit 2006 besitzt jedes Kita-Kind eine Lerndokumentation, welche die Eltern den Lehrkräften beim Übergang in die Schulanfangsphase zur Verfügung stellen konnten, damit Lehrkräfte in der Schulanfangsphase bestmöglich an die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes anknüpfen können. Die Dokumentation der vorschulischen Sprachlernprozesse bildete in Verbindung mit den Ergebnissen der Lernausgangslagenerhebung (LauBe) und anderen diagnostischen Instrumenten die Grundlage der schulischen Förderangebote.

5. Welche Hilfestellung erhalten Lehrkräfte bei der Auswertung der Sprachdokumentation?

Zu 5.: Die Ermittlung des Standes der individuellen sprachlichen Kompetenzen gehört zu den Aufgaben aller Lehrkräfte. Die in der Lerndokumentation verwendeten Indikatoren für sprachliche Kompetenzen korrespondieren mit den Indikatoren in der Lerndokumentation Sprache, die für den schulischen Bereich entwickelt wurde. Die Auswertung der Dokumentation über die Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen ist den Lehrkräften in der Schulanfangsphase vertraut.

6. Welche Erfahrungen haben Lehrkräfte mit der Sprachdokumentation gemacht? Wo sehen Lehrkräfte Verbesserungsbedarf?

Zu 6.: Eine belastbare Aussage zu Erfahrungen, die Lehrkräfte mit der Lerndokumentation gemacht haben, ist nicht möglich, da dies nicht evaluiert wurde. Die Lerndokumentation wird derzeit von einer Facharbeitsgruppe unter der Leitung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung überarbeitet. In diese Überarbeitung sind Lehrkräfte der regionalen Sprachberaterteams für vorschulische Sprachförderung einbezogen. Lehrkräfte sind somit aktiv an der Überarbeitung der Lerndokumentation beteiligt.

7. Wie ist mit dem Unterschied umzugehen, dass Lehrkräfte von Kindern, die keine Kindertagesstätte besuchen, keine Sprachdokumentation erhalten?

Zu 7.: Jedes Kind soll die Chance haben, Lernangebote zu erhalten, die an die individuellen Lernvoraussetzungen anknüpfen. Lehrkräfte der Schulanfangsphase werden sich daher bei der Feststellung der individuellen Lernvoraussetzungen mit denen im schulischen Kontext zur Verfügung stehenden Diagnoseinstrumenten zunächst auf die Kinder fokussieren, bei denen ihnen durch die fehlende Lerndokumentation keine Einblicke in die vorschulischen

Sprachlernprozesse möglich sind und so den individuellen Kompetenzstand feststellen.

8. Welche Rolle spielen nach §55a die Sorgeberechtigten bei der Weitergabe der Sprachdokumentation an die Grundschule?

Zu 8.: Die Sorgeberechtigten werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht, gebeten, auf einem dafür vorgesehenen Formular ihr schriftliches Einverständnis zur Weiterleitung der Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch ihres Kindes zu erteilen. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Eltern wird die dokumentierte Sprachentwicklung des Kindes – insbesondere im Jahr vor Schuleintritt – thematisiert.

9. Wie ist die Formulierung „in Absprache mit den Eltern“ in § 1 Abs. 4 Satz 3 KitaFög juristisch zu verstehen? Gibt es zu §55a SchulG eine konkurrierende Gesetzgebung?

Zu 9.: Die Formulierung „in Absprache mit den Eltern“ bezieht sich auf die Notwendigkeit des schriftlich erklärten Einverständnisses zur Weitergabe der Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch ihres Kindes. Beide Formulierungen beziehen sich auf den gleichen Sachverhalt. Eine konkurrierende Gesetzgebung besteht nicht.

10. Wie lautet die Absprache zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Senat im Wortlaut zu §55a SchulG?

Zu 10.: Die verbindliche Weitergabe der Lerndokumentation des Sprachlerntagebuchs ist im § 55 a SchulG geregelt. Dem Datenschutzbeauftragten obliegt es einzuschätzen, ob datenschutzrechtliche Bedenken zu dem damit verbundenen Verfahren bestehen. Das Verfahren wurde mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

11. Wer trägt die Kosten für das Weiterleiten der Sprachdokumentation von der Kindertagesstätte an die Schule bzw. Schulbehörde?

Zu 11.: Die Kosten für das Weiterleiten der Lerndokumentation sind durch die Regelfinanzierung der Tageseinrichtungen über die Kostenblätter zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag) gedeckt.

Berlin, den 22. April 2014

In Vertretung

Mark Rackles
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Apr. 2014)